

Vergabekriterien für den Mittelhessenfonds:

Ein Finanzierungsangebot für Gründer und Mittelstand im Regierungsbezirk Gießen, Schwerpunkt Medizintechnik

1. Zielsetzung

Viele Betriebe benötigen Finanzierungsalternativen zur Realisierung ihrer Produktinnovationen und der sich anschließenden Markterschließung. Ohne adäquate Eigenkapitalausstattung werden viele, vor allem mittelständisch geprägte Unternehmen eine hohe Krisenanfälligkeit aufweisen und auf Dauer keine angemessenen Innovations- und Wachstumsperspektiven bieten können.

Allein schon die hohe Bedeutung von Eigenkapital und eigenkapitalähnlicher Mittel in den Ratingverfahren der Kreditwirtschaft zusammen mit dem vorliegenden Marktversagen in bestimmten Segmenten des Beteiligungsmarktes rechtfertigen den entsprechenden Einsatz monetärer Förderinstrumente auf dem Gebiet der Beteiligungsfinanzierung. Diese tragen dazu bei, dass für viele mittelständische Unternehmen Voraussetzungen für die zusätzliche Erschließung von Fremdkapital geschaffen werden.

Das Land Hessen hat sich mit dem Mittelhessenfonds daher zum Ziel gesetzt, im Regierungsbezirk Gießen kleine und mittlere Unternehmen in der Gründungs-, Innovations- und Wachstumsphase zur Stärkung ihres wirtschaftlichen Eigenkapitals finanziell mit Beteiligungskapital und beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten zu unterstützen. Dabei werden die bereitgestellten Finanzmittel aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.

Zu diesem Zweck vergibt die Mittelhessenfonds GmbH (nachfolgend Mittelhessenfonds) mit Sitz in Frankfurt am Main Beteiligungskapital in Form von vornehmlich stillen, aber auch offenen Beteiligungen, ggf. auch Nachrangdarlehen. Da die Mittelhessenfonds GmbH als Fonds über kein eigenes Personal verfügt, wird sie von der IB H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BM H), Schumannstraße 4-6, 60325 Frankfurt/Main, verwaltet, die auch die Geschäftsführung der Mittelhessenfonds GmbH übernimmt.

2. Regionale Abgrenzung

Das geplante und mitzufinanzierende Vorhaben muss im Regierungsbezirk Gießen realisiert werden. Kooperationen mit Partnern innerhalb und außerhalb des Regierungsbezirkes sind zulässig. Dies gilt auch für notwendige vorhabensbezogene Aufträge an Forschungseinrichtungen oder Unternehmen sowie für Markteinführungsaktivitäten außerhalb Hessens und für Aktivitäten zur Stärkung des Standortes Hessen. Vorhaben nichthessischer Unternehmen im Regierungsbezirk Gießen können ebenfalls unterstützt werden.

3. Antragsberechtigte

Beteiligungen können eingegangen werden bei bereits gegründeten Unternehmen, die im Regierungsbezirk Gießen ansässig sind. Anträge von Unternehmen, die ihren Stammsitz außerhalb des Regierungsbezirkes Gießen haben, können berücksichtigt werden, wenn deren Vorhaben im Regierungsbezirk Gießen durchgeführt wird.

Beteiligungsberechtigt sind

- Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß jeweils gültiger EU-Definition (zurzeit weniger als 250 Beschäftigte, weniger als € 50 Mio. Umsatz oder € 43 Mio. Bilanzsumme, Unabhängigkeit von einem Großunternehmen)

Antragsberechtigt sind insbesondere Unternehmen aus dem Bereich der Medizintechnik.

Die finanzielle Unterstützung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

Eine gemeinsame Antragstellung von Unternehmen, Hausbank und/oder weiteren Kapitalgebern zur Darstellung einer Gesamtfinanzierung ist erwünscht.

4. Verwendungszweck

Mit der Beteiligung soll die Basis für den Unternehmensstart, für Innovationen und für die Expansion kleiner und mittlerer Unternehmen geschaffen werden.

Finanzierungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

Investitionen in das Anlagevermögen, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Investitionen und Aufwendungen für die Markteinführung und Markterschließung, Aufwendungen für Genehmigungs- und Prüfverfahren, Erstellung von Prototypen und Demonstrationsanlagen, Investitionen in Betriebsmittel, Anlaufkosten einer Gesellschaft, aber auch eine Expansionsfinanzierung nach Unternehmensgründung sowie Nachfolgeregelungen und der Betriebsübergang im Zusammenhang mit einer Gründung.

Beteiligungen werden nicht übernommen in Sanierungsfällen und zum Ausgleich von bestehenden Verlusten.

Voraussetzung für die Bereitstellung der Beteiligungsmittel ist die vorherige Gründung eines Unternehmens, dessen Eintragung im Handelsregister, positive Zukunftserwartungen für das Unternehmen sowie die Kapitaldienstfähigkeit.

5. Art, Umfang und Voraussetzungen einer Beteiligung

Die Unterstützung erfolgt vornehmlich in Form von stillen Beteiligungen, ggf. auch von Nachrangdarlehen. Offene Beteiligungen am Stammkapital/ Grundkapital sind ebenfalls möglich. Beteiligungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Gesamtfinanzierung des Vorhabens erfolgen, die von Kreditinstituten oder anderen Kapitalgebern sichergestellt sein muss.

Die Auszahlung der Beteiligung kann in mehreren Teilbeträgen oder in einer Summe erfolgen. Stille und offene Beteiligungen sind kombinierbar.

a) **Stille Beteiligung**

- Höhe der Beteiligung:** Die Beteiligung soll möglichst € 100.000 nicht unterschreiten und beträgt bis zu € 1.000.000 pro Unternehmen.
Stille Beteiligungen können zusätzliche Vereinbarungen, wie z.B. Wertzuwachsregelungen oder Beteiligungen am Verkauf von Betriebsvermögen (Equity kicker), beinhalten.
- Auszahlung:** Die Beteiligung wird zum Nominalwert ausgezahlt.
- Laufzeit:** Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen. Sie beträgt im Regelfall acht Jahre, maximal jedoch 12 Jahre.
- Rückzahlung:** Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rückzahlung der Beteiligung nach Ablauf des Beteiligungsvertrages zum Nominalbetrag. Die Rückzahlung wird im Regelfall auf höchstens vier Jahre verteilt werden, wenn die betrieblichen Belange es erfordern.
- Kündigung:** Das Unternehmen kann die Beteiligung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ganz oder teilweise ablösen. Für diesen Fall wird ein Aufgeld berechnet, das individuell vereinbart wird.
- Der einseitige Verzicht des Beteiligungsnehmers auf sein Kündigungsrecht ist zulässig.
- Der Mittelhessenfonds kann die Beteiligung nur aus wichtigem Grund vorzeitig fristlos kündigen, z. B. wenn die Vereinbarungen des Beteiligungsvertrages verletzt oder die Beteiligung z. B. durch Zahlungseinstellung des Unternehmens gefährdet wird.
- Sicherheiten:** Mit dem Beteiligungsnehmer können innerhalb des Beteiligungsvertrages Vereinbarungen zum Abschluss von Risikolebensversicherungen und/oder der Übertragung von Patenten/Namensrechten der Firma zur Absicherung der Beteiligung getroffen werden.
- Überwachung:** Beteiligungen erfolgen immer ohne eine Übernahme unternehmerischer Verantwortung im operativen Geschäft. Als Mitbeteiligter am Unternehmensrisiko erhält der Mittelhessenfonds Überwachungsrechte. Er kontrolliert (ggf. auch durch Einschaltung eines Firmenbeirates) die Geschäftsentwicklung anhand von regelmäßigen Berichten und Planungen des Unternehmens und hat das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher. Er kann Prüfungen vornehmen oder

ihre Vornahme durch Fachleute verlangen. Geschäfte von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Mittelhessenfonds.

Konditionen:

Die Gesamtvergütung für die stille Beteiligung des Mittelhessenfonds setzt sich aus einer festen und einer ergebnisabhängigen Vergütung pro Jahr zusammen.

Die feste Vorabvergütung pro Jahr erfolgt in Abhängigkeit der Ausfallwahrscheinlichkeiten in 7 Risikoklassen zwischen BBB- und B-. Die feste Vorabvergütung wird an das jeweils aktuelle Zinsniveau des EU-Referenzzinssatzes angepasst.

Die ergebnisabhängige Vergütung errechnet sich aus dem Jahresergebnis des Beteiligungsnehmers vor Ertragssteuern, jedoch nicht mehr als 0,5% (in den EFRE-Vorranggebieten) bezogen auf die Beteiligungseinlage des Fonds und nicht mehr als 50 % des Jahresgewinns des Beteiligungsnehmers.

Die Zinssätze werden vierteljährlich überprüft und entsprechend den Marktbedingungen sowie den jeweils gültigen Vorschriften zum Referenzzinssatz angepasst. Dies gilt nicht für bereits bewilligte Beteiligungen.

Darüber hinaus kann der Mittelhessenfonds am Wertzuwachs des Beteiligungsnehmers partizipieren.

Für Nachrangdarlehen gelten die Konditionen der stillen Beteiligung entsprechend.

b) Offene Beteiligung

Offene Beteiligungen können nur im Rahmen der Bestimmungen der EU-Kommission für De-minimis-Beihilfen eingegangen werden, zur Zeit maximal in Höhe von € 200.000.

Der Mittelhessenfonds erwirbt einen Anteil am Stammkapital/Grundkapital der Gesellschaft. Der Wert der Beteiligung richtet sich nach dem Wert des Unternehmens bei realistischer Einschätzung der Zukunftsperspektiven. Der über die Zeichnung des Stammkapitals/Grundkapitals hinausgehende Betrag wird als Kapitalrücklage bereitgestellt.

Die Konditionen einer offenen Beteiligung sind frei verhandelbar.

Mit den übrigen Gesellschaftern des Beteiligungsnehmers ist vor Auszahlung der Beteiligungsmittel ein gemeinsames Exitszenario (Verkauf der Gesellschaftsanteile, Börsengang, Rückkauf durch Gesellschaft etc.) zu entwickeln, welches einen Verkauf der Investorenanteile innerhalb von fünf bis sieben Jahren vorsieht. Die Gesellschafter haben das Recht, den Gesellschaftsanteil des Mittelhessenfonds bei Verkauf durch den Mittelhessenfonds zu erwerben. Der Wert dieses Gesellschaftsanteils bemisst sich nach dem dann vorhandenen Firmenwert. Der Mittelhessen-

fonds hat das Recht, seinen Gesellschaftsanteil zum jeweiligen Unternehmenswert zu verkaufen bzw. einen Verkauf zu initiieren.

6. Zwingende Voraussetzungen für eine Beteiligung

Das Stammkapital/Grundkapital muß vor Auszahlung der Beteiligung vollständig eingezahlt sein und das Unternehmen muss im Handelsregister eingetragen sein.

Die Beteiligung von Dritten am Grundkapital/Stammkapital ist vorbehaltlich der Zustimmung des Mittelhessenfonds zulässig.

Vor Auszahlung der Beteiligung sind die in der Vergangenheit erworbenen und für das Projekt notwendigen Patente in das Unternehmen einzubringen. Grundsätzlich sollen die von den Unternehmern eingebrachten Patente dem Unternehmen für eine exklusive Nutzung während der Laufzeit der Beteiligung zur Verfügung stehen.

7. Antragsverfahren

Anfragen und Beteiligungsanträge sind zu richten an:

IB H Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BM H),
Schumannstraße 4-6, 60325 Frankfurt am Main (Internet: www.bmh-hessen.de).

In der Regel sind mit den Beteiligungsanträgen folgende Unterlagen einzureichen:

- Allgemeine Vorhabensbeschreibung – Zusammenfassung
- Letzter Jahresabschluss und aktuelle BWA
- Business-Plan mit folgenden Bestandteilen:
 - Angaben zum bestehenden bzw. geplanten Unternehmen
 - Angaben zu den Gesellschaftern und deren Gesellschaftsanteilen
 - Beschreibung der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren
 - Darstellung der Marktfähigkeit der Geschäfts- bzw. neuen Produktidee
 - technisch-wissenschaftlicher Hintergrund der Geschäftsidee
 - Patentsituation
 - Vorstellung des jetzigen und zukünftigen Unternehmerteams – Lebensläufe, Kompetenzen
 - Ggf. Darstellung der geplanten Gesellschaftsform
 - Auftragsbestand oder bereits vorliegende Auftragszusagen, LOIs
 - Umsatz- und Ertragsplanung sowie Finanzplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
 - Investitions- und Finanzierungsplan für die drei folgenden Geschäftsjahre
 - Arbeitsschritte zur Realisierung des Vorhabens
 - Selbstauskunft zur privaten Vermögenssituation der Unternehmer bzw. Unternehmensgründer

Die BM H betreibt die Geschäftsführung und das Management der Mittelhessenfonds GmbH und stellt einen oder mehrere Geschäftsführer und Prokuristen. Sie prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit sowie auf formale und inhaltliche Gesichtspunkte und erstellt daraus eine Entscheidungsvorlage für den Beteiligungsausschuss des Mittelhessenfonds. Die BM H ist bei der Übernahme der Beteiligung an die Entscheidungen des Beteiligungsausschusses gebunden.

8. Weitere Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beteiligung des Mittelhessenfonds besteht nicht.

Eine Beteiligung erfolgt nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Dabei sollte möglichst mit der Kreditwirtschaft zusammengearbeitet werden.

Hessische Unternehmen, die eine Beteiligung des Mittelhessenfonds erhalten, verpflichten sich, ihren Firmensitz für die Laufzeit der Beteiligung, mindestens jedoch für fünf Jahre in Hessen zu belassen.

Über die Rückzahlungsmodalitäten sowie die Rechte und Pflichten des Beteiligungsnehmers im Rahmen einer Beteiligung werden gesonderte Vereinbarungen getroffen und Verträge geschlossen.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18.05.1977 (GVBl. I, S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

Der Beteiligungsnehmer räumt dem Beteiligungsgeber Mittelhessenfonds alle für die Beteiligungsverwaltung notwendigen Informations- und Prüfrechte ein. Den genauen Umfang regelt der Beteiligungsvertrag.

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet sämtliche Belege in Zusammenhang mit der Verwendung der Beteiligungsmittel aufzubewahren. Neben den gesetzlichen Belegaufbewahrungsfristen ist zusätzlich sicherzustellen, dass diese Belege mindestens bis zum 31. Dezember 2022 aufbewahrt werden.

Der Beteiligungsnehmer räumt auch dem Land Hessen, der Europäischen Kommission, dem Hessischen Rechnungshof und dem Europäischen Rechnungshof das Recht ein, jederzeit die Verwendung der vom Land Hessen über den Mittelhessenfonds zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel, einschließlich der EFRE-Mittel, durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher zu prüfen. Er wird jedem Auskunftsverlangen des Landes Hessen, des Hessischen Rechnungshofes, des Europäischen Rechnungshofes und des Beteiligungsgebers entsprechen, welches sich auf die Verwendung der Finanzierungsmittel, einschließlich der EFRE-Mittel, bezieht. Das Prüfungs- und Auskunftsrecht besteht auch nach Vertragsbeendigung des Beteiligungsvertrages weiter. Für die Unterlagen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Da die Beteiligung aus öffentlichen Mitteln stammt, erklärt sich der Beteiligungsnehmer mit der Veröffentlichung von Informationen über die Beteiligung einverstanden, soweit das Land Hessen zu dieser Veröffentlichung verpflichtet ist.

Bei der Vergabe der Mittel der Mittelhessenfonds GmbH sind die jeweils gültigen beihilferechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Kombination der Beteiligungen mit den Förderinstrumenten anderer Länder, des Bundes und der EU ist unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften möglich.